

## ***Wie können Sie Ihren Mitarbeitern günstige Mahlzeiten in der Kantine anbieten und dabei Steuern sparen?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Möglichkeit, dass alle Mitarbeiter arbeitstäglich schnell und günstig an eine gute Mahlzeit kommen, ist in Zeiten des Fachkräftemangels ein Plus beim Kampf um die besten Köpfe. Gerade wenn an Ihrem Standort gastronomische Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten rar sind, wird eine hauseigene Kantine von der Belegschaft dankbar aufgenommen werden.

Ob selbstbetrieben oder über einen Dienstleister abgewickelt: Die Kosten können beträchtlich sein. Wenn eine 1:1-Umlage auf die Preise die Belegschaft übermäßig belasten würde, ist eine verbilligte Abgabe der Speisen sinnvoll. Dann müssen die Mitarbeiter nur noch Zuzahlungen leisten. Allerdings führt eine solche verbilligte Essensabgabe grundsätzlich zu einem sog. geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer und muss versteuert werden.

Die Umsatzsteuer ist ebenfalls ein Thema, da Sie mit der verbilligten Abgabe eine sog. unentgeltliche Wertabgabe leisten. Darüber hinaus sind Sonderregelungen beim Steuersatz zu beachten.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie heraus, wie Sie die Essenszuschüsse an Ihre Belegschaft lohnsteuerfrei gestalten und welche Vereinfachungen Sie ggf. zusätzlich nutzen können. Gerne unterstützen wir Sie bei aufkommenden Detailfragen.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie können Sie Ihren Mitarbeitern günstige Mahlzeiten in der Kantine anbieten und dabei Steuern sparen?

Werden Sie mit Essenszuschüssen als Arbeitgeber noch attraktiver!

Ihre Arbeitnehmer erhalten Verpflegung in der betriebseigenen Kantine. Der Preis des Kantinenessens wird im Vorfeld um die Höhe des Essenszuschusses gemindert.

Steuerlich handelt es sich bei den vergünstigten Mahlzeiten um Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, also um sog. Sachbezüge. Der Wert der Sachbezüge gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und ist mit den amtlichen Sachbezugswerten anzusetzen. Diese werden jährlich an die steigenden Lebenshaltungskosten angepasst.

**Amtliche Sachbezugswerte 2023:**  
2,00 € für ein Frühstück und 3,80 € für ein Mittag- oder Abendessen.

Leisten Ihre Arbeitnehmer eine Zuzahlung zum Kantinenessen mindestens in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts?

Ja



**Es liegt kein geldwerter Vorteil vor.**

Auch wenn die Mahlzeiten im Vergleich zum Marktpreis verbilligt sind, müssen Sie weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Nein



**Die Differenz zwischen dem amtlichen Sachbezugswert und der Zuzahlung ist ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil.**

Beispiel: Zuzahlung Mittagessen .....	2,00 €
Sachbezugswert 2023 .....	3,80 €
geldwerter Vorteil .....	1,80 €

Als Arbeitgeber können Sie die Besteuerung mit 25 % pauschaler Lohnsteuer plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer übernehmen. Dann entsteht kein zusätzlicher Sozialversicherungsaufwand.

Wenn Sie den ganzen Sachbezugswert übernehmen, müssen Sie diesen ebenfalls pauschal mit 25 % versteuern.



## Gut zu wissen: Mehrere verbilligte Mahlzeiten mit unterschiedlichen Zuzahlungen durch die Arbeitnehmer

Bieten Sie Mahlzeiten mit Zuzahlungen in unterschiedlicher Höhe an, können Sie aus Vereinfachungsgründen für die Zuzahlungen je Arbeitnehmer und Mahlzeit einen Durchschnittswert bilden. Ist dies wegen der Menge der zu erfassenden Daten besonders aufwendig, kann die Ermittlung für einen repräsentativen Zeitraum und bei einer Vielzahl von Kantinen für eine repräsentative Auswahl der Kantinen durchgeführt werden. Sie sollten sich aber vorab mit dem Finanzamt abstimmen.

Mahlzeiten, die nur bestimmten Arbeitnehmern angeboten werden (z.B. Vorständen), dürfen jedoch nicht in die Durchschnittsbildung einbezogen werden.



## Gut zu wissen: Umsatzsteuer

Werden die Mahlzeiten entgeltlich abgegeben, ist der vom Arbeitnehmer gezahlte Preis als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer anzusetzen, mindestens aber der amtliche Sachbezugswert. Der Wert ist ein Bruttowert, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Für die Essensabgabe gilt bis zum 31.12.2023 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %, danach 19 %.

**Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung**

Bei individuellen Fragen zu den Zuschüssen zum Kantinenessen, aber auch zu Zuschüssen in Form von Essensmarken für die externe Verwendung beraten wir Sie gern persönlich.